AMTSBLATT

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a.d.llm Verantwortlich: Helga Gassner – Tel. 08441/27-205 – Fax: 08441/27-271 amtsblatt@landratsamt-paf.de - www.landkreis-pfaffenhofen.de -12/2009



Landkreis PFAFFENHOFEN

INHALT: Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Ilmmünster; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Jetzendorf; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.llm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Manching; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Wolnzach B3, B4 und B5 in der Wassergewinnungsanlage "Gemeindewald" zur Wasserversorgung des Marktes Wolnzach; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 930 der Gemarkung Unterpindhart, Stadt Geisenfeld zur Hopfenbewässerung; Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV), Erweiterung des Friedhofes in Niederscheyern, auf einer Teilfläche der Flurnummer 296/1 Gemarkung Niederscheyern in 85276 Pfaffenhofen, Ortsteil Niederscheyern; Sparkasse Pfaffenhofen, Aufgebot; Sparkasse Ingolstadt, Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden:

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen

Das Landratsant Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Hettenshausen (Brunnen II) vom 28.01.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/7 vom 4.02.1991.

Änderung der Verordnung

- 1. In § 2 Abs. 5 wird " im Anhang " durch " in Anlage 1" ersetzt.
- Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird "(1) Es sind " eingefügt.
- In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

| | im Fassungs- | in der Enge- | in der Weite- |
|------------|--------------|--------------|---------------|
| | bereich | ren Schutz- | ren Schutz- |
| | | zone | zone |
| entspricht | I | II | III |
| Zone | | | |
| 1.1 Düngen | verboten | | verboten wie |
| mit Gülle, | | | Nr. 1.2 |
| Jauche, | | | \ |
| Festmist | | | |

| _ | | |
|---|----------|--|
| 1.2 Düngen mit minerali- schen und sonstigen organischen Stickstoff- düngern | verboten | - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland Die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. |
| 1.3 Lagern und Ausbrin- gen von Klär- oder Fäkal- schlamm | | verboten |
| 1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m² oder eine in der Wirkung gleichkom- mende Maß- nahme (siehe Anlage 2) | (ausgeno | verboten nmen bei Kalamitäten) |

- In § 3 Abs. 3 wird "Lagerverordnung" durch "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung" – VAwS)" ersetzt.
- 5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteigtung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Att. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.
- 6. § 8 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- 7. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 110)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung ediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2210 7534 00325

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Ilmmünster

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Ilmmünster (Brunnen II) vom 28.01.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/16 vom 18.04.1991.

§ 1

Änderung der Verordnung

- 1. In § 2 Abs. 5 wird " im Anhang " durch " in Anlage 1" ersetzt.
- Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird "(1) Es sind " eingefügt.

In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

| | im Fassungs- | in der Enge- | in der Weite- |
|---|--------------|--|---|
| | bereich | ren Schutz- | ren Schutz- |
| | | zone | zone |
| entspricht Zone | 1 | II | III |
| 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist | verboten | | verboten wie Nr. 1.2 |
| 1.2 Düngen mit minerali- schen und sonstigen organischen Stickstoff- düngern | verboten | stoffdüngun weislich in z darfsgerech folgen (sieh - verboten au Flächen ohr folgenden Z Hauptfrucht - verboten au nem oder so tem Boden - verboten au vom 15. No Januar - verboten au vom 15. No Januar | ten Gaben er- e Anlage 2) f abgeernteten ne unmittelbar wischen- und bau f tief gefrore- chneebedeck- f Grünland vember bis 15. f Ackerland vember bis 15. f allen übrigen schließlich ngen der Dün- (DüV) in der n Fassung |
| 1.3 Lagern und Ausbrin- gen von Klär- oder Fäkal- schlamm | | verboten | |
| 1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m² oder eine in der Wirkung gleichkom- mende Maß- nahme (siehe Anlage 2) | (ausgeno | verboten mmen bei Kalar | nitäten) |

- 4. In § 3 Abs. 2 wird nach Abs. "1" eingefügt.
- In § 3 Abs. 3 wird "Lagerverordnung" durch "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)" ersetzt.
- 6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.
- 7. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- 8. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

<u>Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)</u>

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Jetzendorf

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Jetzendorf (Brunnen II) vom 22.11.1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/49 vom 07.12.1995, geändert mit Verordnung vom 06.06.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/25 vom 19.06.1997

§ 1

Änderung der Verordnung

 In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.12 folgende Fassung:

| \ | im Fassungs- | in der Enge- | in der Weite- |
|--------------------------|--|---------------------------------|-----------------|
| \ | bereich | ren Schutz- | ren Schutz- |
| \ | | zone | zone |
| entspricht | | П | Ш |
| Zone | | | |
| 1.1 Lüngen | verb | oten | verboten wie |
| mit Gülle, | Veib | Oten | Nr. 1.2 |
| | | | INI. 1.Z |
| Jauche, | | | |
| Festmist | | т . | |
| 1.2 Düngen | | | enn die Stick- |
| mit minelali- | | | g nicht nach- |
| schen und | | weislich in z | eit- und be- |
| sonstigen | verboten | darfsgerech | ten Gaben er- |
| organischen | | folgen (sieh | |
| Stickstoff- | | | f abgeernteten |
| düngern | | | ne unmittelbar |
| dangom | | | wischen- und |
| \ \ | | Hauptfrucht | |
| ' | | Vorboton ou | f tief gefrore- |
| | \ | | chneebedeck- |
| | \ | | illeepedeck- |
| | \ | tem Boden | (|
| | \ | - verboten au | |
| | | | vember bis 15. |
| | \ | Januar | |
| | \ \ | verboten au | f Ackerland |
| | \ | vom 15. No | vember bis 15. |
| | \ | Januar | |
| | \ | verboten au | f allen übrigen |
| | \ | Flächen ein | schließlich |
| | \ | Brachland | |
| | \ | Die Bestimmur | ngen der Dün- |
| | \ | geverordnung | |
| | \ | jeweils gültiger | |
| | \ | bleiben unberü | |
| 1.3 Lagern | | | |
| und Ausbrin- | \ | verboten | |
| gen von Klär- | \ | VEIDOIGII | |
| oder Fäkal- | \ | | |
| | \ | \ | |
| schlamm | | \ | |
| 1.12 Rodung, | | \ | |
| Kahlschlag | , | verboten | |
| größer als | (ausgeno | mmen bei Kalar | nitäten) |
| 5000 m ² oder | | \ | |
| eine in der | | \ | |
| Wirkung | | \ | |
| gleichkom- | | \ | |
| mende Maß- | | \ | |
| nahme (siehe | | \ | |
| Anlage 2) | | \ | |
| runage Z | | | |

- In § 3 Abs. 3 wird "Anlagen und Fachbetriebsverordnung (VAwS)" durch "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)" ersetzt.
- 3. In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
- 4. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefligt:

Anlage 2

<u>Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern</u> (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeich ungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

B

-3/32 M

Nummer 15/16

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

18. April 1991

INHALT: Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Brunnen II der Gemeinde Ilmmünster – Stadt Pfaffenhofen; Bekanntmachung – Sparkasse Ingolstadt; Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Landratsamt

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — i.d.F.d.Bek. v. 23. 9. 1986, BGBI I S. 1929, i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes — BayWG — i.d.F.d.Bek. v. 3. 2. 1988, BayRS 753-1-I, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster folgende

Rechtsverordnung:

§ 1 Allgemeines

ur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde mmünster wird in der Gemeinde Ilmmünster das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Schutzgebiet

 Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

ohne Aufdeckung des Grundwassers

- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundsfück Fl.Nr. 827/1 der Gemarkung Ilmmünster. Er hat ein Ausmaß von rd. 38 m x 26 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 40/1, 813, 814, 815, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 824, 826, 826/1, 826/2, 826/3, 826/4, 827, 828, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899 der Gemarkung Ilmmünster und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 42, 880 und 889 der Gemarkung Ilmmünster.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke FI.Nrn. 533, 534, 535, 577, 578, 808, 809, 810, 811, 812 der Gemarkung Ilmmünster und Teile der Grundstücke FI.Nrn. 42, 528, 530, 531, 577/2, 579, 597, 598, 599, 736, 829, 880, 885, 886, 887 und 888 der Gemarkung Ilmmünster.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|--|---|---|
| Entspricht Zone | 1 | | III |
| Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, 0 | Gartenbau | | |
| 1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4 | verboten | _ | _ |
| 1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß | verboten | verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorener oder schneebedeckten Böden | |
| Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm | verboten | verboten | Nummer 1.2 gilt entsprechend |
| 1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser | - | verboten | |
| 1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftan- fall zu betreiben | verboten | | |
| 1.6 Massentierhaltung | verboten | | |
| 1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln | verboten Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verord über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzens mittel" vom 19. 12. 80 (BGBI S. 2335) in der jeweils geltenden Fa sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgal "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehördzuständige Behörde. | | ränkungen für Pflanzenschutz der jeweils geltenden Fassun wendung nach Maßgabe de |
| Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | | verboten | _ |
| Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland | verboten | | |
| 2. Sonstige Bodennutzungen | | | |
| Veränderungen und Aufschlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufge- deckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torf- stiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forst- | | verboten | |
| wirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen | | | |

| | im | in der engeren | in der weiteren |
|---|-----------------|---|--|
| Entspricht Zone | Fassungsbereich | Schutzzone | Schutzzone |
| 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | |
| 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln | | | |
| zu lagern oder abzulagern 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des | verboten | | |
| § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | verboten | | _ |
| 3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | · | verboten | |
| 3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten | | verboten | verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahredurch geeignete Verfahrer überprüft wird. |
| 3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben | | verboten | |
| 3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern | | verboten | |
| 3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten, ausgenommen breitflächi- ges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümer- wegen | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist |
| 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer | Zweckbestimmung | | |
| 4.1 Bergbau | | <u> </u> | verboten, wenn dadurch gu |
| 4.2 Durchführung von Bohrungen | | verboten | Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder of- fene Wasseransammlungen herbeigeführt werden. |
| 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öf- fentliche Wege und Eigentümerwege | |
| 4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser- gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu ver- wenden | | verboten | |
| 1.5 Wagenwaschen und Ölwechsel | : , | · | |
| 1.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen | | verboten | |
| .7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| .8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen* | | verboten | |
| .9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | • | | |
| 10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| Sonstige bauliche Nutzungen | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
| .1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------------------------|------------------------------|--|
| Entspricht Zone | <u> </u> | | . [[|
| 5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern | | | verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelent- wässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. |
| 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung ra- dioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben | Norhotop | | |
| 6. Betreten | verboten, außer durch Befugte | · <u>-</u> | _ |

^{*} auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (iiB3–4532.5–0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung eine Enteignung enthält, ist dafür gemäß Art. 36 Satz 2 und Art. 74 BayWG eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 85 Abs. 2 Nr. 1 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM (hunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt

 eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 10. 4. 1991

32/863

Dr. Scherg, Landrat

Stadt Pfaffenhofen

Bekanntmachung

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm gibt hiermit bekannt, daß die vom Gutachterausschuß ermittelten Bodenrichtwerte zum Stand vom 31. 12. 1990 in der Zeit

vom 22. April 1991 bis einschl. 22. Mai 1891

in der Liegenschaftsverwaltung in der Frauenstr. 12 M. Stock – Zimmer Nr. 220 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 9. 4. 1991 Pre/ch

Prechter, 1. Bürgermeister

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen 3 Monater bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller:

Urkunden-Nummer

1. Bildiri Ibrahim
2. Rügamer Peter
3. Erben der Mühlmann Frieda
4. Weniger Jürgen
3906005, 3945300
und 13904982

Ingolstadt, 2. April 1991

Der Vorstand

Rödel Megersheimer